Deloitte.

URL: http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/eu-einigung-auf-globale-mindestbesteuerung-pillar-2.html

14.12.2022

Internationales Steuerrecht

EU: Einigung auf globale Mindestbesteuerung („Pillar 2“)

Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 22.12.2022:

Die Richtlinie ist am 22.12.2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden und folglich am 23.12.2022 in Kraft getreten (siehe Deloitte Tax News).

Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14.12.2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union

Ergebnis des schriftlichen Verfahrens am 16.12.2022:

Der Europäische Rat hat die Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union förmlich angenommen.

Rat der EU, Pressemitteilung vom 16.12.2022

Rat der EU, Mitteilung vom 15.12.2022 (schriftliches Verfahren)

Politische Einigung am 12.12.2022:

Am 12.12.2022 hat der Rat der Europäischen Union bekannt gegeben, dass eine (politische) Einigung hinsichtlich der Richtlinie zur Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung erzielt wurde. Diese Einigung muss allerdings während des sog. schriftlichen Verfahrens zur förmlichen Verabschiedung noch bestätigt werden. Der Beschluss wird im Laufe des 15.12.2022 erwartet.

Hintergrund
Am 22.12.2021 legte die EU-Kommission einen EU-Richtlinienentwurf zur Umsetzung der Regelungen zur globalen Mindestbesteuerung in das nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten vor (siehe Deloitte Tax News).

Das Ziel der Regelungen zur globalen Mindestbesteuerung besteht darin, eine Besteuerung der weltweiten Gewinne großer multinationaler Konzerne (mit mindestens 750 Millionen Jahresumsatz) mit einem effektiven Steuersatz von mindestens 15% sicherzustellen. Technisch soll dies durch eine Top-Up Tax erfolgen, die bei niedrig, d.h. < 15%, besteuerten Gewinne erhoben wird und ein Hochschleusen der effektiven Steuerbelastung auf 15% bewirken soll.

Im Jahr 2022 stand der o.g. EU-Richtlinienentwurf mehrmals auf der Tagesordnung von Sitzungen des ECOFIN. Eine Einigung konnte allerdings, auch während der letzten Sitzung des ECOFIN am 06.12.2022, nicht erzielt werden, da (zuletzt) Ungarn von seinem Veto-Recht Gebrauch machte. Ein Kompromissvorschlag zur EU-Richtlinie vom 15.03.2022 sah bereits eine Verlängerung der Umsetzungsfrist bis Ende 2023 vor.

Einigung hinsichtlich der EU-Richtlinie („Pillar 2“)
Am 12.12.2022 verkündete nun der tschechische Ratspräsident, dass im Ausschuss der ständigen Vertreter („COREPER“) die erforderliche einstimmige Einigung erzielt worden ist, dem Rat zu empfehlen, die Richtlinie zur globalen Mindestbesteuerung („Pillar 2“) anzunehmen. Diese Einigung muss allerdings während des sog. schriftlichen Verfahrens zur förmlichen Verabschiedung bestätigt werden. Der Beschluss im schriftlichen Verfahren ist für den 15.12.2022 vorgesehen. Grundlage der Einigung ist wohl der Richtlinientext vom 25.11.2022. Der aktuelle Richtlinientext sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie bis zum 31.12.2023 ins nationale Recht umsetzen. Die Anwendung der Vorschriften soll grundsätzlich auf Geschäftsjahre, die ab dem 31.12.2023 beginnen, erfolgen.

Hinweis
Für weitere Informationen, siehe auch den englischsprachigen Beitrag von Deloitte Luxemburg.

Fundstellen

Rat der EU, Pressemitteilung vom 12.12.2022

Rat der EU, Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union vom 25.11.2022

Ihr Ansprechpartner

Alexander Linn
Partner
allinn@deloitte.de
Tel.: +49 89 2903 68558

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.